



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte,
Region Hannover

- ausschließlich per Mail -

Bearbeitet von:

E-Mail:

Nachrichtlich:

NLGA
AG KSV

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41609/11/3 – 401.31

Durchwahl (0511) 120-

Hannover,
29.05.2020

Hinweise zur Abarbeitung der Entschädigung nach § 56 ff. Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund diverser Anfragen wurde nach rechtlicher Prüfung und Rücksprache mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Folgendes zu § 56 IfSG entschieden:

Anwendbarkeit des § 616 BGB

§ 616 BGB wird vom BMAS und der ganz überwiegenden Literatur für anwendbar gehalten (z.B. Münchner Kommentar zum BGB Henssler, 8. Aufl. 2020 § 616 Rn. 9; Stöß/Putzer NJW 2020, 1465). § 56 IfSG ist auch zu sonstigen Lohn- und Gehaltsfortzahlungsansprüchen subsidiär. Niedersachsen schließt sich rechtlich der Einschätzung des BMAS an und hält § 616 BGB für anwendbar.

§ 616 BGB – nicht unerheblicher Zeitraum

Umstritten ist, welcher Zeitraum nicht erheblich im Sinne des § 616 BGB ist.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsgvo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Das Recht auf Entgeltfortzahlung besteht nur für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit. Die Auslegung des Begriffs ist umstritten.

BMAS sieht einen Zeitraum von fünf Tagen als unerheblich an. Durch die Festlegung eines konkreten Zeitraums der im Rahmen des § 56 noch als unerheblich angesehen werden kann, würde die Abwicklung deutlich vereinfacht werden. Dies widerspricht aber der Orientierung am konkreten Arbeitsverhältnis.

Aus diesem Grund sehen Sie bitte grundsätzlich fünf Tage als unerheblich an. Bei mehr als fünf Tagen muss dies im Einzelfall geprüft werden.

6-Wochenfrist aus § 56 Absatz 2 Satz 3 IfSG

BMAS lässt einen Anspruch auf einzelne Tage bis zu einer Gesamtsumme von 6 Wochen zu. Dem schließt sich Niedersachsen an.

Zuständigkeit für § 56 IfSG

Von unserer bisherigen Rechtsmeinung weichen wir aus Vereinfachungsgründen ab und übernehmen die Zuständigkeitsregelung aus dem Onlineverfahren. Danach sind zuständig:

- § 56 (1) IfSG:

Das zuständige Land wird anhand des Orts der Behörde ermittelt, welche die Anordnung zum Tätigkeitsverbot bzw. der Absonderung ausgesprochen hat. Falls es innerhalb eines Landes mehrere Behörden gibt, entscheidet der Ort der Betriebsstätte des Arbeitnehmers bzw. Selbstständigen über die Zuständigkeit innerhalb des Landes.

- § 56 (1a) IfSG:

Das zuständige Land wird anhand des Orts der geschlossenen Schule oder Betreuungseinrichtung des Kindes ermittelt. Falls es innerhalb eines Landes mehrere Behörden gibt, entscheidet der Ort der Betriebsstätte des Arbeitnehmers bzw. Selbstständigen über die Zuständigkeit innerhalb des Landes.

Ansonsten hat das BMG angekündigt, demnächst eine FAQ-Liste zu § 56 IfSG herauszugeben. Sobald mir diese vorliegt, leite ich sie weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(Claudia Schröder)

